

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft:
Organisationsentwicklung und Management (Studienmodell 2011)
vom 1. Oktober 2022 i.V.m. der Änderung vom 1. November 2022**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet den Studiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und somit insgesamt 2 Punkte erzielt werden:

- Kompetenzen in Ökonomie:
Grundkenntnisse zu allgemeinen wirtschaftsbezogenen Prozessen (vgl. Module 31-M1 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften, 31-M8 BWL II) oder sportökonomische oder sportmanagementbezogene Fachkenntnisse (61-W-SpOe Sportökonomie, 61-W-SuEM Sport- und Eventmanagement), 0-1 Punkte;
- Kompetenz in quantitativen Forschungsmethoden:
Grundverständnis für empirisches Arbeiten durch Grundkenntnisse in unterschiedlichen quantitativen Forschungsmethoden und im Umgang mit computergestützten Verfahren der statistischen Datenanalyse (vgl. Module 61-W-BSuM1 Berufsfeldbezogene Studien und Methoden I, 61-W-BSuM2 Berufsfeldbezogene Studien und Methoden II) 0-1 Punkte

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft 1 Fach mit dem Profil „Wirtschaft und Gesellschaft“ der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche

Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung gelten, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los. Voraussetzung für die Annahme einer vorläufigen Abschlussnote ist ein Leistungsstand, der mindestens dem abgeschlossenen vierten Fachsemester entspricht (ca. 120 LP).

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-OM-OEuB	Organisationsentwicklung und -beratung	1	14	
61-OM-SpOe	Sportökonomie	1	8	
61-OM-SpS	Sportsoziologie	1	10	
61-OM-FaS	Fachaffine Schlüsselqualifikationen	2	4	
61-OM-MeGl	Methodische Grundlagen	2	6	
61-OM-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	3	15	
Es sind drei der Module 31-M9, 31-M12, 31-M13, 31-M14, 31-M15, 31-M17, 31-M18, 31-M20, 31-M22, 31-M23, 31-M24, 31-M28 zu studieren.				
31-M9	Datenanalyse	1 o. 2 o. 3	10	
31-M12	Profilmodul Marketing	1 o. 2 o. 3	10	
31-M13	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	1 o. 2 o. 3	10	
31-M14	Profilmodul Finanzwirtschaft	1 o. 2 o. 3	10	
31-M15	Profilmodul Unternehmensrechnung I	1 o. 2 o. 3	10	
31-M17	Profilmodul Steuerlehre	1 o. 2 o. 3	10	
31-M18	Profilmodul Quantitative BWL	1 o. 2 o. 3	10	
31-M20	Profilmodul Mikroökonomie II	1 o. 2 o. 3	10	
31-M22	Profilmodul Wettbewerb	1 o. 2 o. 3	10	
31-M23	Profilmodul Statistische Methoden	1 o. 2 o. 3	10	
31-M24	Profilmodul Finanzwissenschaft	1 o. 2 o. 3	10	
31-M28	Profilmodul Unternehmensführung	1 o. 2 o. 3	10	

61-OM-AM	Abschlussmodul	4	24	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3 o. 4	9	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
31-M9	Datenanalyse	10			1		
31-M12	Profilmodul Marketing	10		1	1		
31-M13	Profilmodul Innovations- und Technologiemanagement	10		1	2	2:1	
31-M14	Profilmodul Finanzwirtschaft	10		1	1		
31-M15	Profilmodul Unternehmensrechnung I	10		1	1		
31-M17	Profilmodul Steuerlehre	10		1	1		
31-M18	Profilmodul Quantitative BWL	10		1	1		
31-M20	Profilmodul Mikroökonomie II	10		1	1		
31-M22	Profilmodul Wettbewerb	10		1	1		
31-M23	Profilmodul Statistische Methoden	10		1		1	
31-M24	Profilmodul Finanzwissenschaft	10		1	1		
31-M28	Profilmodul Unternehmungsführung	10		1		1	
61-OM-AM	Abschlussmodul	24			1		
61-OM-FaSQ	Fachaffine Schlüsselqualifikationen	4		1			
61-OM-MeGI	Methodische Grundlagen	6		2			
61-OM-OEuB	Organisationsentwicklung und -beratung	14		2	1		
61-OM-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	15		1			
61-OM-SpOe	Sportökonomie	8			1		
61-OM-SpS	Sportsoziologie	10			2	1:1	

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 1 - 1,5 Stunden,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20, 30 oder 40 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten,
- Studien- bzw. semesterbegleitende Prüfung mit unterschiedlichen Elementen: Mündliche Leistungen sowie alternative Präsentationsleistungen haben in der Regel einen Umfang von ca. 20 Minuten. Schriftliche Leistungen haben in der Regel einen Gesamtumfang von unter 10 Seiten.
- Bearbeitung einer Fallstudie und Abschlusspräsentation.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Studiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management dienen dazu, die literalen und verbalen Kompetenzen der Studierenden zu fördern. Die Praktischen Übungen in den Modulen mit dem Kürzel 31- dienen dazu, den Kompetenz- und Wissenserwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern sowie die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf konkrete wirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Erstellung eines Praktikumsberichts von mindestens 10 Seiten, der eine genaue Beschreibung des Praktikumsgebers, der ausgeübten Tätigkeiten, des Anforderungsprofils (erforderliche Kompetenzen und Kenntnisse) sowie der Passung zu den Studieninhalten umfasst.
- Exzerpte der grundlegenden Texte und Erarbeitung eines empirischen Forschungsdesigns,
- Eigenständige Analyse von Daten und Verfassen eines Papers,

- ein Kurzreferat,
- das Lösen von Anwendungsaufgaben,
- die Präsentation von Arbeitsergebnissen,
- die Moderation eines Gesprächskreises,
- Regelmäßige Beantwortung von Übungsfragen zur Vorlesung,
- Präsentation der eigenen Fragestellung für die Masterarbeit und Reflexion der Fragestellungen der anderen Teilnehmer.
- Einmalige Gestaltung eines Themenbereichs, i.d.R. in Kleingruppen; Ausarbeitung dieser Präsentation sowie regelmäßige Mitwirkung bei Diskussionen, Gruppenarbeiten etc.
- Kurzreferat, kurze Ausarbeitung, Bearbeitung von Übungsaufgaben und ähnliche Leistungen im Rahmen der Praktischen Übungen. Die Konzeption der Praktischen Übungen variiert und kann in den einzelnen Semestern unterschiedlich ausfallen. Grundsätzlich haben die Praktischen Übungen samt Studienleistungen einen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit geschrieben werden, wobei in letzterem Fall die Autorenschaft einzelner Teile auszuweisen ist. Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten (bei Gruppenarbeiten entsprechend mehr). Sie wird in einem Zeitraum von sechs Monaten angefertigt. Thema und Bearbeitungszeitraum sind im Prüfungsamt anzumelden. Die Arbeit ist fristgerecht abzugeben.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2023 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management vom 15. Oktober 2014, geändert am 15. August 2016, abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2021.